

Amts-Blatt

der Königlichcn Regierung zu Marienwerder.

Nro. 18.

Marienwerder, den 4. Mai

1892.

Die Nummer 24 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter Nr. 2018 das Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Vom 20. April 1892.

Die Nummer 25 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter Nr. 2019 den Allerhöchsten Erlass, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882, 16. März 1886, 22. Februar 1892, 30. März 1892 und 10. April 1892. Vom 20. April 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **L i f t e**
 der im Laufe des Etatsjahres 1891/92 der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichs-Schuldburkunden.

I. Staats-Schuldscheine von 1842.

Lit. F. No. 31102	über	100	Thlr.
" F. " 60860	"	100	"
" F. " 63480	"	100	"
" F. " 95476	"	100	"
" F. " 111419	"	100	"
" F. " 152190	"	100	"

II. Staatsanleihe von 1852.

Lit. D. No. 14021 über 100 Thlr.

III. Staats-Prämienanleihe von 1855.

Serie 90 No. 8964	über	100	Thlr.
" 1204 " 120394	"	100	"
" 1230 " 122975	"	100	"
" 1256 " 125516	"	100	"

IV. Prioritätsaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Serie II. No. 18370 über 62 1/2 Thlr.

V. Prioritätsobligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Serie II. No. 2270 über 50 Thlr.

VI. Konsolidirte 4prozentige Staatsanleihe: von 1876/79.

Lit. B. No. 19241	über	2000	Mt.
" D. " 6625	"	500	"
" D. " 25362	"	500	"
" D. " 75284	"	500	"
" D. " 77863	"	500	"
" D. " 77864	"	500	"
" E. " 18626	"	300	"

Lit. E. No. 40515	über	300	Mt.
" E. " 82039	"	300	"
" F. " 51590	"	200	"
" F. " 51592	"	200	"
	von 1880.		

Lit. C. No. 133737	über	1000	Mt.
" C. " 133738	"	1000	"
" C. " 133739	"	1000	"
" C. " 151672	"	1000	"
" D. " 142661	"	500	"
" D. " 143374	"	500	"
" E. " 91964	"	300	"
" E. " 100271	"	300	"
" E. " 130228	"	300	"
" E. " 133839	"	300	"
" E. " 133840	"	300	"
" E. " 222044	"	300	"
" E. " 248505	"	300	"
" E. " 248506	"	300	"
" E. " 312947	"	300	"
" E. " 312998	"	300	"
" E. " 331161	"	300	"
" E. " 350499	"	300	"
" E. " 371552	"	300	"
" E. " 433552	"	300	"
" E. " 438215	"	300	"
" E. " 438216	"	300	"
	von 1882.		

Lit. D. No. 295060	über	500	Mt.
" D. " 353812	"	500	"
" E. " 532741	"	300	"
" F. " 214416	"	200	"
" F. " 214417	"	200	"
	von 1885.		

Lit. H. No. 141002 über 150 Mt.

VII. Vormals Kurhessische Prämien-Scheine von 1845.			
Serie 4692 No. 117294	über	40	Thlr.
" 5227 " 130669	"	40	"
" 6378 " 159429	I. Abtheilung	über	20 Thlr.
" 6478 " 161930	I.	"	20 "

VIII. 4prozentige Reichsanleihe von 1877.

Lit. D. No. 1474 über 500 Mt.

IX. 4prozentige Reichsanleihe von 1880.

Lit. C. No. 255 über 1000 Mt.

Berlin, den 4. April 1892.

Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere.
 Busch. Lorenz. Rammow.

2) Bekanntmachung,
den Ankauf von Remonten für 1892 betreffend.

Regierungsbezirk Marienwerder.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Regierungs-Bezirks Marienwerder für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 17. Juni	in Marienwerder	um 9 Uhr	
" 18.	" Stuhm	" 8 "	
" 2. Juli	" Rosenberg	" 9 "	
" 20.	" Strasburg Wpr.	" 8 "	
" 21.	" Brokß	" 9 "	
" 22.	" Löbau	" 9 "	
" 23.	" Raubitz	" 9 "	
" 29.	" Jablonowo	" 9 "	
" 30.	" Briefen Wpr.	" 8 "	
" 1. August	" Nehden	" 8 "	
" 2.	" Culmsee	" 9 "	
am 22. August	in Deutsch Erone	um 9 Uhr 30 M	
" 23.	" Flatow	" 8 "	
" 24.	" Konitz	" 8 "	
" 25.	" Tuchel	" 8 "	
" 29.	" Mewe	" 8 "	
" 30.	" Neuenburg	" 8 "	
" 31.	" Schwetz	" 8 "	

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippenfehler und Klopfhengste, welche sich in den ersten zehn bis achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgesführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu maffiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remonte-Depots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten

haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 2. März 1892.

Kriegsministerium, Remontirungs-Abtheilung.
gß. Hoffmann. Scholz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

3) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Bürgermeisters Tahrt in Nehden zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Nehden, Kreises Graudenz, an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Tenzer daselbst zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 22. April 1892.

Der Ober-Präsident.

4) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Majewski zu Königl. Neuborf zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Heinen, Kreises Stuhm, an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Besitzers Mania aus Königl. Neuborf zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 22. April 1892.

Der Oberpräsident.

5) Nach einer Mittheilung des Herrn Chefs des Generalstabes der Armee werden in der diesseitigen Provinz im Anschlusse an die vorjährigen Arbeiten im Laufe dieses Sommers — etwa vom 1. Mai ab — trigonometrische Vermessungen unter Leitung des Chefs der Trigonometrischen Abtheilung der Landes-Aufnahme, Oberst Morsbach, à la suite des Generalstabes der Armee, in den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder stattfinden.

Die Arbeiten werden in der Revision der festgelegten bezw. in der Wiederherstellung der etwa abhanden gekommenen trigonometrischen Marksteine, außerdem im Regierungsbezirk Marienwerder noch in Verfestigung alter Nivellementslinien bestehen.

Danzig, den 19. April 1892.

Der Oberpräsident.

Vorstehendes bringe ich zur öffentlichen Kenntniß und ersuche alle Betheiligten, den schriftlichen und mündlichen Aufforderungen des Obersten Morsbach und der ihm unterstellten Beamten gefälligst zu entsprechen, auch jede erforderliche Auskunft und etwa nöthige Hülfe und Unterstützung nach Möglichkeit zu gewähren.

Marienwerder, den 19. April 1892.

Der Regierungs-Präsident.

6) Dieser Nummer des Amtsblatts ist ein Exemplar der neuen Statuten der Allgemeinen Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim beigelegt, worauf unter Bezugnahme auf meine Amtsblattsbekanntmachung vom 4. März 1886 (A.-Bl. S. 64) hierdurch hingewiesen wird.

Marienwerder, den 28. April 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Verzeichniß

der seit dem 1. October 1890 beschlagnahmten socialdemokratischen Druckschriften.
Fortsetzung.

Bib. No. d. Verzeich.	Bib. No. überhaupt.	Titel der beschlagnahmten Druckschrift.	Verletztes Gesetz.	Behörde, von welcher die Beschlagnahme ausgegangen bezw. bestätigt ist.
1	59	„Anti-Syllabus“. Volksbuchhandlung Göttingen-Zürich.	§§ 131, 166 St.-G.-B. (Gesamtinhalt.)	R. Amtsgericht in Magdeburg. — 31. 10. 91. — bezgl.
2	60	„Ceterum censeo“. Volksbuchhandlung Göttingen-Zürich.	bezgl.	
3	61	„Die Geißler.“ Historische Denkmale des Fanatismus in der römisch-katholischen Kirche. Ergänzungswerk zum Pfaffenpiegel von Corvin. Lieferung I.	§§ 41, 42, 166 St.-G.-B.	R. Amtsgericht in Wilhelmshaven. — 20. 1. 92. —
4	62	„Pfaffenpiegel.“ Historische Denkmale des Fanatismus in der römisch-katholischen Kirche, 7. Auflage von Corvin.	§ 166 St.-G.-B. Siehe auch Fortsetzung	Strafkammer in Rudolstadt. — 5. 12. 91. — 2, No. 13 bezw. 58.
5	63	„Der socialdemokratische Deklamator“. Sammlung von ernsten und heiteren Gedichten.	§§ 95, 166 St.-G.-B.	R. Landgericht in Magdeburg. — 7. 3. 92. —
6	64	„Vorwärts, eine Sammlung von Gedichten für das arbeitende Volk.“ Zürich; Verlag der Volksbuchhandlung in Göttingen. 1884. Heft 1, 2 und 4.	? ? Die Hefte 3, 5 und 6 sind freigegeben. Siehe Fortsetzung 2, No. 11/56 und No. 12/57.	R. Landgericht in Frankfurt a. M. — 22. 1. 92. —

Vorstehende Fortsetzung des durch meine Amtsblattsbekanntmachung vom 19. Januar d. J. (A.-Bl. 1892 Seite 17) publizierten Verzeichnisses der seit dem 1. October 1890 beschlagnahmten socialdemokratischen Druckschriften wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Marienwerder, den 23. April 1892.

Der Regierungs-Präsident.

8) Nach Errichtung von zwei neuen Kreisbau-Inspektionen in Culm und Neumark ist die Eintheilung der Baukreise des diesseitigen Bezirks rechts der Weichsel vom 1. Mai d. J. ab wie folgt:

1. Kreisbau-Inspektion Thorn, umfassend die landrätlichen Kreise Thorn und Briesen; königlicher Kreisbau-Inspector: Voerkel;
2. Kreisbau-Inspektion Strassburg, umfassend den landrätlichen Kreis Strassburg; königlicher Kreisbau-Inspector: Bucher;
3. Kreisbau-Inspektion Graudenz, umfassend den landrätlichen Kreis Graudenz; königlicher Kreisbau-Inspector: Baurath Bauer;
4. Kreisbau-Inspektion Deutsch Eylau, umfassend die landrätlichen Kreise Rosenberg und Stuhm; königlicher Kreisbau-Inspector: Baurath Dollenmaier;
5. Kreisbau-Inspektion Marienwerder, umfassend den landrätlichen Kreis Marienwerder; königlicher Kreisbau-Inspector: Baurath Büttner;
6. Kreisbau-Inspektion Culm, umfassend den landrätlichen Kreis Culm; kommissarischer Kreisbau-Inspector: königlicher Regierungsbaumeister Ramdohr;

7. Kreisbau-Inspektion Neumark, umfassend den landrätlichen Kreis Löbau; kommissarischer Kreisbau-Inspector: königlicher Regierungsbaumeister Geid. Marienwerder, den 25. April 1892.

Der Regierungspräsident.

9) Dem Fräulein Gertrud Kriebel zu Briewe bei Unislaw, Kreis Culm, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 26. April 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) Der für den Händler Johann Kliczewski zu Mauden für das Kalenderjahr 1892 zum Handel mit Lumpen, Knochen, Material- und Schnittwaaren, Victualien und Fischen unter Benützung eines einspännigen Fuhrwerks ausgefertigte Wandergewerbeschein Nr. 141 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.
Marienwerder, den 14. April 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

11) Der für den Händler Julius Goldmann zu Culm für das Kalenderjahr 1892 zum Handel mit

Kurz- und Wollwaaren ausgefertigte Wandergewerbeschein No. 135 ist verloren gegangen und wird für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 14. April 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern,
Domänen und Forsten.

12) Bekanntmachung.

Bei den Postagenturen in Drohen und Groß Zacharin wird am 23. April je eine Unfallmeldestelle eingerichtet. Dieselben gewähren die Möglichkeit, bei Brandausbrüchen, Erkrankungen, Diebstählen, bei Wassergefahr und sonstigen Unfällen pp. Hilfe von auswärts auch zur Nachzeit mittels des Telegraphen herbeizurufen.
Cöslin, den 23. April 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

13) Bekanntmachung.

Die bisherigen Bestimmungen der §§ 9 und 10 des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873 über die Besteuerung des im Auslande befindlichen beweglichen Vermögens inländischer Erblasser und des im Inlande befindlichen beweglichen Vermögens ausländischer Erblasser standen in wesentlicher Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Artikel 7 und 8 des Königlich Sächsischen Gesetzes über die Erbschaftssteuer vom 13. November 1876, welche lauten:

„Art. 7. Außerhalb Sachsens befindliches Vermögen, Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, welche sich außerhalb Sachsens befinden, gehören nicht zu der steuerpflichtigen Masse.

Anderes außerhalb Sachsens befindliches Vermögen eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben Sachse war, unterliegt der Steuer, wenn davon in dem Lande, in welchem es sich befindet, keine oder eine geringere Erbschaftsabgabe als nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichten ist. Im letzteren Falle findet die Anrechnung der dort erweislich gezahlten Erbschaftsabgabe auf die Sächsische Erbschaftssteuer statt.

Art. 8. Einfluß der Staatsangehörigkeit. Von dem Anfälle Sächsischer Grundstücke und Gerechtigkeiten ist die Erbschaftssteuer zu erheben, ohne Unterschied, ob der Erblasser Sachse war oder nicht.

Anderes in Sachsen befindliches Vermögen eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben nicht Sachse war, unterliegt der Steuer nicht, soweit dasselbe an Nichtsachsen fällt und in deren Heimathstaaten die gleiche Rücksicht Sächsischen Staatsangehörigen gegenüber befolgt wird.“

Hiernach besteht zwischen beiden Gesetzen nur der Unterschied, daß nach dem vorallegirten Artikel 8 das in Sachsen befindliche Vermögen eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben Nichtsaxe war, der sächsischen Erbschaftssteuer unterliegt, soweit dasselbe an sächsische Erben fällt. Dies hatte zur Folge, einerseits, daß das in Preußen befindliche bewegliche Vermögen eines Sächsischen Erblassers, insoweit dasselbe an Preussische

Erben fiel, der Preussischen Erbschaftssteuer unterworfen und damit nach Art. 7 des Sächsischen Erbschaftssteuergesetzes der Besteuerung Sachsens entzogen werden konnte und andererseits, daß von dem in Sachsen befindlichen beweglichen Vermögen eines Preussischen Erblassers, insoweit dasselbe an Sächsische Erben gelangte, die im § 9 des preussischen Gesetzes verordnete diesseitige Erbschaftssteuer nur insoweit erhoben werden konnte, als die Preussische Erbschaftssteuer die Sächsische überstieg. Letztere wird nach dem Königlich Sächsischen Gesetze vom 9. März 1880 entrichtet:

- a) mit Einem vom Hundert des Betrages beim Anfälle an Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehört und in demselben in einem Dienstverhältnisse gestanden haben, sofern der Anfall in Pensionen, Renten oder anderen, auf die Lebenszeit der Bedachten beschränkten Nutzungen besteht, die ihnen mit Rücksicht auf dem Erblasser geleistete Dienste zugewendet werden;
- b) mit Zwei vom Hundert beim Anfälle an Geschwister;
- c) mit Drei vom Hundert beim Anfälle an Geschwisterabkömmlinge 1. Grades, Schwiegerkinder oder Stiefkinder;
- d) mit Vier vom Hundert beim Anfälle an Geschwisterabkömmlinge 2. Grades, an Geschwister des Vaters oder der Mutter, an Abkömmlinge 1. Grades von Stiefkindern, an Schwiegereltern oder Stiefeltern;
- e) mit Sechs vom Hundert beim Anfälle an Abkömmlinge 1. Grades von Geschwistern des Vaters oder der Mutter;
- f) mit Acht vom Hundert in allen anderen Fällen.

Nachdem die §§ 9 und 10 des Gesetzes vom 30. Mai 1873 durch die §§ 9, 10 und 11 des Gesetzes vom 19. Mai v. Js. gegebenen Fassung ersetzt worden sind, ist zwischen der diesseitigen und der Königlich Sächsischen Regierung auf Grund des § 11 des zuletzt angeführten Gesetzes in Bezug auf die Besteuerung des Nachlasses der beiderseitigen Staatsangehörigen eine Verständigung dahin getroffen worden, daß die Erhebung der Erbschaftssteuer für das nicht in Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten bestehende Vermögen auch ferner nach dem bisherigen Verfahren zu erfolgen hat. Für die Besteuerung ist demnach die Staatsangehörigkeit des Erblassers ohne Rücksicht auf dessen Wohnsitz maßgebend, so daß also von dem in Sachsen befindlichen Nachlaß eines Preussischen Erblassers, abgesehen von dem vorerwähnten Ausnahmefalle, in welchem der Nachlaß Sächsischen Erben zufällt, die preussische Erbschaftssteuer und umgekehrt von dem in Preußen befindlichen Vermögen eines Sächsischen Erblassers, insoweit es nicht an Preussische Erben gelangt, die Sächsische Erbschaftssteuer erhoben wird.

Berlin, den 12. April 1892.

Der Finanz-Minister.
J. A. gez. Schomer.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kennt-
niß gebracht.

Danzig, den 27. April 1892.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

14) Am 1. Mai d. J. erscheint eine neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuchs, enthaltend die Sommer-Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund-Berlin-Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Post- und Dampfschiffs-Verbindungen, Angaben über Rundreise- und Sommerkarten u. s. w.

Das Kursbuch ist auf allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks an den Fahrkarten-Ausgabestellen, bei den Bahnhofsbuchhändlern, sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 27. April 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

15) Am 1. Mai d. J. tritt an Stelle des bisherigen Verzeichnisses der Fahrtscheine für zusammenstellbare Rundreisehefte ein neues Fahrtschein-Verzeichniß in Kraft, welches ohne Uebersichtskarte zum Preise von 70 Pfg., mit Uebersichtskarte zum Preise von 85 Pf. durch Ver-

mittelung sämtlicher Fahrkarten-Ausgabestellen bezogen werden kann.

Bromberg, den 25. April 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

16) Bekanntmachung.

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikatbeförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen:

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
			für	auf den Strecken der		
1. Mastvieh-Ausstellung.	Berlin.	4. und 5. Mai d. J.	Thiere, Maschinen und Geräthe.	Preussischen Staatsbahnen und Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen.	Ausstellungs-Kommission.	14 Tagen
2. Thierschau.	Gumbinnen	5. Mai d. J.	desgl.	Königliche Eisenbahn-Direktion Bromberg.	desgl.	8 Tagen
3. "	Stallupönen.	6. " " "				
4. "	Ragnit.	7. " " "				
5. "	Insterburg.	12. " " "				
6. "	Angerburg.	13. " " "				
7. "	Sensburg.	14. " " "				
8. "	Bialla.	16. " " "				

nach Schluß der Ausstellung

Bromberg, den 22. April 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

17) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 104 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 werden die beiliegenden Auszüge aus den durch Beschluß des 15. Westpreussischen Provinzial-Landtages vom 25. Februar 1892 entlasteten Jahres-Rechnungen des Westpreussischen Provinzial-Verbandes für das Etatsjahr 1. April 1890/91 und zwar

1. den Rechnungen der Landeshauptkasse zu Danzig pro 1. April 1890/91,
2. der Rechnung der Provinzial-Irren-Anstalt zu Schwetz pro 1. April 1890/91,
3. der Rechnung der Provinzial-Irren-Anstalt zu Neustadt pro 1. April 1890/91,

4. der Rechnung der Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Marienburg pro 1. April 1890/91,
5. der Rechnung der Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Schlochau pro 1. April 1890/91,
6. der Rechnung der Provinzial-Hebeammen-Lehr-Anstalt in Danzig pro 1. April 1890/91,
7. der Rechnung der Provinzial-Werfungs- und Landarmen-Anstalt in Königs pro 1. April 1890/91,
8. der Rechnung über das Zwangs-Erziehungswesen und die Provinzial-Zwangs-Erziehungs-Anstalt zu Tempelburg pro 1. April 1890/91,
9. der Rechnung der Wilhelm-Augusta-Blindenanstalt zu Königsthal pro 1. April 1890/91,
10. der Rechnungen über die Einnahmen und Aus-

gaben für Kunst und Wissenschaft pro 1. April 1890/91,

11. der Rechnung über den Westpreussischen Feuer-Societäts-Fonds pro 1. April 1890/91,
12. der Rechnung für die Provinzial-Wittwen- und Waisenkasse pro 1. April 1890/91,
13. der Rechnung für die Westpreussische Gewerkekammer zu Danzig pro 1. April 1890/91,
14. der Rechnung der Westpreussischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft zu Danzig pro 1. Januar bis ultimo December 1890

hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Danzig, den 22. März 1892.

Der Landes-Director der Provinz Westpreußen.
Jaedel.

18) Bekanntmachung.

Gemäß § 101 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875/22. März 1881 wird der anliegende, durch Beschluß des 15. Provinzial-Landtages vom 26. Februar cr. in Einnahme und Ausgabe auf

„4,930,000 Mark“

festgestellte Hauptetat der Verwaltung des Provinzial-Verbandes von Westpreußen pro 1892/93 hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Danzig, den 22. März 1892.

Der Landes-Director der Provinz Westpreußen.
Jaedel.

19) Bekanntmachung.

Bei der am 17. Dezember 1891 für das Jahr 1892 planmäßig bewirkten Auslosung der Kösseler Kreisankleihscheine sind folgende Nummern gezogen worden:

III. Emission.

Litr. B. Nr. 21	2000	Mk.
" C. " 1	.	:	.	.	1000	"
" D. " 2	.	:	.	.	500	"
" E. " 2	200	"
" E. " 68	200	"

Sa. 3900 Mk.

IV. Emission.

Litr. B. Nr. 43	2000	Mk.
" B. " 42	2000	"
" C. " 50	1000	"
" D. " 2	500	"
" E. " 11	200	"
" E. " 2	200	"
" E. " 58	200	"

Sa. 6100 Mk.

Die ausgelooften Kreisankleihscheine werden hierdurch zum 1. Juli 1892 mit der Maßgabe gekündigt, daß von diesem Zeitpunkt ab die Zinsenzahlung aushört und die nicht zurückgegebenen Zinscheine bei der Rückzahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden.

Die Einklösung der obigen, als auch der früher ausgelooften und unerhoben gebliebenen Kreis-Anleihscheine

I. Emission

Littera. B. Nr. 20. 300 Mark.

III. Emission

Littera. E. Nr. 53 200 Mark.

IV. Emission

Littera. B. Nr. 38 2000 Mark.

erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse in Köffel und bei dem Banquier Herrn Herrmann Theodor in Königsberg. Bischofsburg, den 18. Dezember 1891.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Köffel.

20) Bekanntmachung.

Von den zum Zwecke des Chausseebaues auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 1. November 1880 ausgegebenen Kreisankleihscheinen sind behufs Amortisation ausgelooft worden:

4 1/2 % Anleihe IV. Emission
vom 1. Januar 1881.

Litr. B. über 500 Mark Nr. 11, 44.

Litr. C. über 200 Mark Nr. 10, 72, 126, 134.

Den Inhabern vorgedachter Anleihscheine werden die Kapitalien hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, die Beträge gegen Einreichung der Anleihscheine vom 1. Juli 1892 ab bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse in Empfang zu nehmen.

Thorn, den 21. April 1892.

Der Kreis-Ausschuß.
Krahmer.

21) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Franz Kolás, Kutsher und Handarbeiter, geboren am 5. November 1856 zu Malcic, Bezirk Turnau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen schweren Diebstahls im Rückfall (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnis vom 21. März 1889), von der Königl. sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen, vom 6. November v. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Josef Vatermann, Wollspinner, geboren am 23. Dezember 1869 zu Morgenstern, Bezirk Neissenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Marienwerder, vom 12. März d. J.
2. Gregenz Dent, Dienstmagd, geboren am 16. Mai 1869 zu Weiderwiese, Bezirk Passau, Bayern, österreichische Staatsangehörige, wegen gewerbmäßiger Unzucht, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Sulzbach, vom 18. Dezember v. J.
3. Josef Fiala, Schlosser, 28 Jahre alt, geboren zu Zales, Bezirk Prestitz, Böhmen, ortsangehörig zu Horic, ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern, vom 24. März d. J.
4. Ferdinand Kalabisa, Pfisterer, geboren am 1. Juli 1857 zu Wien, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Tölz, vom 17. März d. J.

5. Emil Lacroix, Schreiber, geboren im Jahre 1847 zu Graz, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom königlich bayerischen Bezirksamt Laufen, vom 17. März d. J.
6. Girsch Makusi, Zehugeboteschreiber, geboren am 16. Oktober 1847 zu Warschau, Russisch-Polen, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Wiesbaden, vom 31. März d. J.
7. Anton Michel, Weber, geboren am 5. Januar 1835 zu Nieder-Ehrenberg, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsanhörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dautzen, vom 29. Februar d. J.
8. Karl Pimpl, Maurer, geboren am 20. Juli 1859 zu Lohm, Bezirk Tepl, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom kgl. bayerischen Bezirksamt Bohenstrauß, vom 7. März d. J.
9. Benedikt Kenz, Tagner, geboren am 15. Juli 1848 zu Mezerlen, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 1. April d. J.
10. Eugen Schaschek, Schlossergeselle, geboren am 13. November 1866 zu Zamojia, Bezirk Mischlenitz, Galizien, ortsanhörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 29. März d. J.
11. Franz Sutjak, Spängler, geboren am 2. April 1843 zu Reszlusa, Bezirk Sillein, Komitat Trentschin, Ungarn, ortsanhörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom königlich bayerischen Bezirksamt Mühlborn, vom 22. März d. J.
12. Josef Thielemann, Steinhauer, geboren am 12. März 1852 zu Zestehof, Russisch-Polen, ortsanhörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom kgl. preussischen Regierungspräsidenten zu Hildesheim, vom 19. März d. J.
13. Johann Ullal, Arbeiter, geboren am 17. September 1864 zu Mogillau, Galizien, wegen Landstreichens, vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 9. März d. J.
14. Anton Böth, Arbeiter, geboren im November 1843 zu Brattersdorf, Bezirk Schönberg, Mähren, ortsanhörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom kgl. preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 29. März d. J.
15. Josef Marie DeLaune, Sattler, geboren am 18. August 1858 zu Etavayer, Kreis Freiburg, Schweiz, ortsanhörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz, vom 23. März d. J.
16. Franz Dreßler, Tischler, geboren am 2. Februar 1848 zu Wehwalde, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsanhörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, (Hierzu drei Beilagen und der

vom königlich bayerischen Bezirksamt Mühlborn, vom 9. März d. J.

22)

Personal-Chronik.

Der Baurath Runge hiersebst ist Allerhöchst zum Regierungs- und Baurath ernannt worden.

Der bisherige Büreaudiatar Fiedler ist zum Rentenbank-Secretär bei der königlichen Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen ernannt worden.

Der Katasterzeichner Nardien zu Belzig ist mit dem 1. Mai d. J. in gleicher Amtseigenschaft nach Marienwerder versetzt.

Die durch Pensionirung des Revierförsters Stollfuß erledigte Revier-Försterstelle zu Strasburg in der Oberförsterei Gollub ist vom 1. Juli 1892 ab dem Förster Erler, bisher in der Oberförsterei Dsche, bis auf Weiteres probeweise übertragen.

Die durch Versetzung des Försters Erler erledigte Försterstelle zu Eichwald, in der Oberförsterei Dsche, ist vom 1. Juli 1892 ab dem Förster Borchardt, bisher in derselben Oberförsterei, definitiv übertragen.

Im Kreise Konik ist der königliche Revierförster Kost in Twaroznicha als Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Eis bestellt.

23)

Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Firschau, Kreis Schlochau, wird zum 1. August cr. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspector Herrn Lettau zu Schlochau zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Rosenau, Kreis Rosenberg, wird zum 1. Juli d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Patron der Schule, Reichs- und Burggrafen zu Dohna in Finkenlein zu melden.

An der Schule zu Stuhm ist eine Lehrerstelle erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspector Herrn Dr. Jint zu Stuhm zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Gaisch, Kreis Graubenz, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspector Herrn Dr. Raphael zu Graubenz zu melden.

Die 1. Schullehrerstelle zu Lancken, Kreis Flatow, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspector Herrn Gerner zu Pr. Friedland zu melden.

(Hierzu drei Beilagen und der
Deffentliche Anzeiger Nr. 18.)

Statuten der Allgemeinen Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim.

Auf Grund eines zu Mannheim unterm 5. Juni 1863 abgeschlossenen Gesellschaftsvertrags wurde im Sinne der Art. 207 bis 249a des N. D. G. eine Actiengesellschaft unter der Firma: „Allgemeine Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft“ ins Leben gerufen, deren Statuten durch Erlaß des Großherzoglichen Handelsministeriums vom 24. Juni 1863 Nr. 3119 die Staatsgenehmigung erhielten.

Diese Statuten wurden in der am 31. März 1881 abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung abgeändert und in der außerordentlichen Generalversammlung vom 29. Dezember 1885 mit Bezug auf das neue Actiengesetz festgestellt.

Außerdem wurde in der am 1. Oktober 1891 stattgehabten außerordentlichen Generalversammlung eine weitere Abänderung der Statuten beschlossen, so daß dieselben nunmehr lauten, wie folgt:

Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Die Gesellschaft führt auch ferner die Firma: „Allgemeine Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft“ und behält ihren Sitz in Mannheim.

§ 2. Der Zweck der Gesellschaft ist die Versicherung gegen Bruchschäden von Schaufenstern, Glascheiben und Spiegeln.

Des Weiteren im Wege der Versicherung gegen Prämienzahlung:

1. Dienst- und Geschäftscautionen durch Uebernahme der Verpflichtungen aus den Cautionsverträgen zu bestellen.
2. Für Verluste aufzukommen, welche durch Personen in Vertrauensstellungen bei Ausübung ihrer Functionen herbeigeführt werden.
3. Die Gewährleistung für Cautionen zu übernehmen, welche von Dritten für Cautionspflichtige bestellt sind.
4. Rückversicherungen in den unter 1 bis 3 bezeichneten Versicherungs-Zweigen, sowie in der Glasversicherungsbranche zu übernehmen.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

Grundkapital und Actien.

§ 4. Das Grundkapital beträgt M. 300,000.— sage Dreihunderttausend Mark, eingetheilt in 300 Actien à M. 1000.— auf den Namen lautend, welche sämmtlich begeben sind.

§ 5. Die baare Einzahlung besteht in zwanzig Procent, also in Zweihundert Mark auf die Actie.

Für die übrigen Achtzig Procent sind Solawechsel an die Direction der Gesellschaft, ohne Ordre und 14 Tage nach Vorzeigung zahlbar, anzustellen.

Die Direction kann letztere ohne Genehmigung des Aufsichtsraths weder vorzeigen, noch das Ganze oder einen Theil desselben einziehen.

§ 6. Sollte eine vom Aufsichtsrathe beschlossene und den Actionären aufgebene Einzahlung an dem bestimmten Verfalltage nicht erfolgen, so ist der Säumige sofort an die Erfüllung seiner Verbindlichkeit brieflich zu erinnern, bleibt diese Mahnung fruchtlos, so ist demselben nach Ablauf von 8 Tagen eine letzte briefliche Aufforderung zuzustellen, bei Vermeidung des Zwangsverfahrens, die rückständige Rate nebst Verzugszinsen und einer Conventionalstrafe von Zwanzig Mark per Actie innerhalb 4 Wochen einzuzahlen.

Sollte auch diese dritte Aufforderung ohne Wirkung bleiben, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, den bisherigen Actieninhaber seines Actienrechts für verlustig zu erklären und letzteres anderweitig zu verwerthen.

Aus dem Erlös hat sich zunächst die Gesellschaft für den rückständigen auf den Solawechsel eingeforderten Betrag bezahlt zu machen, der Rest wird alsdann, ebenso wie der Solawechsel — sofern alle Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft erfüllt und der letzteren auch die Actienurkunden zurückgegeben sind — dem bisherigen Actionär beziehungsweise dessen Erben zugestelt.

Für einen etwaigen Wenigererlös bleiben der seitherige Actionär und beziehungsweise dessen Erben haftbar.

§ 7. Die Actionäre werden in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen.

§ 8. Der Uebergang einer Actie von dem in § 7 genannten Inhaber auf eine andere Person, durch Kauf, Erbschaft oder auf andere Weise, kann nur mit Genehmigung des Aufsichtsraths geschehen.

In diesem Falle hat der neue Uebernehmer sofort den statutenmäßigen Solawechsel (§ 5) für den noch nicht eingezahlten Betrag der Actie anzustellen.

Die Ausstellung muß längstens binnen 8 Tagen, vom Tage der Genehmigung an gerechnet, geschehen, widrigenfalls letztere ihre Wirkung verliert.

Erfolgt aber die Wechselausstellung in vorgedachter Frist, so tritt der Uebernehmer in Besitz der auf seinen Namen zu stellenden Actie und der Solawechsel des früheren Ausstellers wird letzterem zurückgegeben, wenn nicht derselbe mit einer Einzahlung im Rückstande ist, in welchem Falle der Wechsel erst dann ausgefolgt wird, nachdem die besagte Einzahlung geleistet worden ist.

§ 9. Die Actien sind untheilbar und die Gesellschaft anerkennt für eine Actie nur einen einzigen Eigenthümer.

Stirbt ein Actionär, so haben die Erben innerhalb Jahresfrist denjenigen aus ihrer Mitte zu bezeichnen, auf welchen die Actie übergehen soll.

Sie haben ferner sofort einen Gewalthaber zum Empfang der von dem Aufsichtsrath zu erwartenden Mittheilungen zu ernennen.

Geschieht Beides, oder eines von Beiden nicht, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, das Actienrecht anderweitig zu verwerthen und den Erlös nach Abzug der für die Verwerthung entstandenen Kosten, sowie der gegenüber der Gesellschaft bestehenden Verbindlichkeiten auf dem Bureau der Gesellschaft zur Verfügung der Bezugsberechtigten zu stellen.

Reicht der Erlös zur Deckung dieser Verbindlichkeit nicht aus, so kann die Gesellschaft den hinterlegten Solawechsel gegen die Erben geltend machen.

Haben aber die Erben denjenigen bezeichnet, auf welchen die Actie übergehen soll, so hat letzterer den Solawechsel für den noch nicht eingezahlten Betrag anzustellen.

Kommt der neue Uebernehmer der Actie binnen 8 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem derselbe als solcher von den Erben bezeichnet wurde, seinen Verbindlichkeiten nicht nach, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, so zu verfahren, als wäre von den Erben überhaupt kein Actien-Nachfolger bezeichnet worden.

Erfolgt die Wechselausstellung vorschriftsgemäß, so wird dem Erben, welcher in Besitz der Actie tritt, der Solawechsel des Erblassers zurückgegeben, sofern letzterer mit keiner eingeforderten Einzahlung im Rückstande ist; in diesem Falle muß die rückständige Einzahlung vor Ausfolgung des Solawechsels geleistet werden.

Die obigen Bestimmungen finden auch auf die Erben der Erben Anwendung.

Verweigert der Aufsichtsrath in einem Beerbungsfalle seine Zustimmung zum Uebergang der Actie auf den Erben, wozu er auch berechtigt ist, wenn die Erben den obigen Vorschriften nachzukommen bereit sind, oder wenn nur ein Erbe vorhanden ist, so tritt die Befugniß des Aufsichtsraths zur anderweitigen Verwerthung des Actienrechts in gleicher Weise ein, wie oben Absatz 3 dieses Paragraphen bestimmt.

Organisation und Verwaltung.

§ 10. Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung,
2. der Aufsichtsrath,
3. der Vorstand (Direction).

§ 11. Die Gesamtheit der Actionäre wird durch die Generalversammlung vertreten, zu welcher dieselben mindestens drei Wochen vor dem zur Abhaltung der Generalversammlung bestimmten Tage schriftlich einzuladen sind.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind nur diejenigen Actionäre berechtigt, welche ihre Actien vierzehn Tage vorher an einer ihnen im Einladungsschreiben bezeichneten Stelle in Mannheim deponirt haben.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung wird von dem Actionär entweder:

a) persönlich, beziehungsweise durch seinen gesetzlichen Vertreter, oder

b) durch schriftliche Uebertragung an einen anderen Stimmberechtigten

ausgeübt.

Gesetzliche Vertreter im Sinne von lit. a sind z. B. die Theilhaber resp. Vorstände von Handelsgesellschaften, die Prokuristen von Einzelfirmen und Handelsgesellschaften, die Ehemänner für ihre Frauen, Vormünder für ihre Bevormundeten zc.

Jede Actie hat eine Stimme.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht in den folgenden Paragraphen Anderes bestimmt ist.

Bei Gleichheit der Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag und bei Wahlen das Voos.

§ 12. In den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Generalversammlung statt.

In außerordentlicher Weise wird eine Generalversammlung berufen, wenn der Aufsichtsrath eine solche für nöthig erachtet, oder wenn deren Berufung von mindestens einem Zwanzigstel der Aktien begehrt wird.

§ 13. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der vom Aufsichtsrathe gewählte Präsident.

§ 14. Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung gehören:

a) Der Bericht des Aufsichtsraths über die Geschäftsergebnisse des letzten Jahres und der Bericht der Revisions-Kommission, sowie die Genehmigung der Jahresrechnung und der vorgeschlagenen Zuthellungen;

b) die Vorschläge des Aufsichtsraths, sowie diejenigen, welche von den Actionären vorgebracht werden nach Maßgabe des Art. 238 des A. D. S. G.;

c) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths, die durch die Ausloosung oder sonstigen Austritt nöthig geworden ist;

d) die Wahl der Revisoren (§ 25).

§ 15. Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben können nur in einer Generalversammlung, in welcher wenigstens die Hälfte der Actien vertreten sind und nur mit dreiviertel der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Die gleiche Beschlußfähigkeit der Generalversammlung und die Stimmeneinheitlichkeit der anwesenden Actionäre ist erforderlich, wenn die Gesellschaft durch Uebertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere Actiengesellschaft gegen Gewährung von Actien der letzteren aufgelöst werden soll.

§ 16. Der Aufsichtsrath besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, welche je auf drei Jahre gewählt werden. Ihr Mandat erlischt aber erst nach der auf ihre Wahl folgenden dritten ordentlichen Generalversammlung.

§ 17. In den ersten zwei Jahren scheiden jährlich zwei Mitglieder — im dritten Jahre das von der ersten Wahl übrig bleibende eine Mitglied — aus. Die Reihenfolge wird durchs Voos bestimmt. Die Ausgetretenen sind wieder wählbar.

Die Wahlen werden in geheimer Form vollzogen.

§ 18. Die Beschlußfähigkeit des Aufsichtsraths ist durch die Anwesenheit von drei Mitgliedern bedingt.

Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen gilt jener Beschluß als angenommen, für welchen der Vorsitzende gestimmt hat.

Ueber jede Sitzung wird ein Protokoll geführt.

§ 19. Der Aufsichtsrath bestimmt jeweils die Anlegung der Fonds der Gesellschaft; solche darf zu einem Theile in ersten Hypotheken, im Uebrigen aber nur in festverzinslichen Anleihen des deutschen Reiches oder der einzelnen deutschen Staaten und nur ausnahmsweise bei Kautionen auch in den Anleihen des betreffenden auswärtigen Staates geschehen.

§ 20. Der Aufsichtsrath setzt die Dividende fest und trifft nach erfolgter Genehmigung durch die Generalversammlung Anordnung zu deren Auszahlung.

§ 21. Der Aufsichtsrath setzt durch Vertrag die Entschädigung für die Direction fest und bestimmt die Provision für die Generalagenten.

Er bezieht für seine Nahrunghaltung außer der Erstattung etwaiger baarer Auslagen eine Lantème von 10% des Reingewinns, welcher sich ergibt, nachdem bereits eine erste Dividende von 4% auf das eingezahlte Actienkapital an die Actionäre vertheilt wurde.

Alle Ausfertigungen der Beschlüsse des Aufsichtsraths sind von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede zu unterzeichnen.

§ 22. Die Direction (Vorstand) besteht aus einem oder mehreren vom Aufsichtsrathe ernannten Mitgliedern, welche die Firma der Gesellschaft nach Vorschrift des Aufsichtsraths und gemäß § 229 des A. D. S. G. zu ziehen; sie leitet die Geschäfte der Gesellschaft in Befolgung der Statuten, der besonderen Weisungen des Aufsichtsraths und der von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse.

Sie ist befugt, sich in Streitfällen durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen, denen sie die ihr angemessen erscheinenden Instruktionen ertheilt. Gleiche Befugniß steht ihr bei Verträgen und Vergleichungen zu, welche auswärts zu schließen sind.

Dieselbe stellt im Einverständniß mit dem Aufsichtsrath die Police-Bedingungen und die Prämiensätze fest und trifft die ihr angemessen scheinenden Modificationen.

Ebenso kann sie auswärtige Agenten anstellen und deren Provision mit denselben vereinbaren.

Die Directionsmitglieder dürfen Nebengeschäfte nur mit Genehmigung des Aufsichtsraths betreiben.

§ 23. Die Policien sind durch die Direction auszustellen, ausgenommen, wenn in einem Lande durch die Behörde die Bestellung eines Generalbevollmächtigten bedingt wurde, in welchem Falle diesem die Ausfertigung der Policien übertragen werden kann.

§ 24. Die Solawechsel der Actionäre und die Werthpapiere der Gesellschaft werden nach Anordnung des Aufsichtsraths in geeignete sichere Verwahrung gebracht.

Geschäfts-Bilanz.

§ 25. Die Bilanz der Gesellschaft wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen und von zwei aus der Zahl der Actionäre im Voraus durch die Generalversammlung zu bestimmende Revisoren geprüft; die Revision hat sich auch auf die Werthpapiere und die Kasse zu erstrecken.

§ 26. Ergibt sich aus dem Rechnungsabschlusse bei vollständig vorhandenem Actienkapital und nach Abzug aller Kosten, sowie der Reserve für noch laufende Risikos und schwebende Schäden, ein Gewinn, so wird ein vom Aufsichtsrath zu bestimmender Theil davon dem Reservefonds zugetheilt, so lange letzterer nicht die Höhe des eingezahlten Kapitals erreicht hat.

§ 27. Die Auszahlung der Dividende geschieht in Mannheim, wo zu diesem Zwecke die auswärtigen Actionäre Domizil zu wählen haben.

§ 28. Alle für die Actionäre bestimmten Kundgebungen des Aufsichtsraths, der Generalversammlung und der Direction werden denselben durch eingeschriebene Briefe mitgetheilt. Inwieweit öffentliche Bekanntmachung im Actiengesetz vorgeschrieben ist, geschieht solche durch den „Reichsanzeiger“.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 29. Die Auflösung der Gesellschaft findet statt, wenn sowohl der Reservefonds als auch die Hälfte des durch die Actien geschaffenen Grundkapitals der Gesellschaft verloren gegangen ist und die in diesem Falle einzuberufende Generalversammlung die Wiedergängung besagten Kapitals nicht beschließen sollte.

Die Generalversammlung ist jedoch in diesem Falle nur beschlußfähig, wenn in derselben dreiviertel aller Actien vertreten sind.

Außerdem findet eine Auflösung statt, wenn solche in Gemäßheit des Art. 242 Abs. 2 des A. D. S. G. von der Generalversammlung beschlossen wird.

§ 30. Die Gesellschaft in Liquidation haftet für alle noch laufenden Risiken bis zu deren Ablauf und das Vermögen darf nicht eher vertheilt werden, als nach vorheriger Sicherstellung der noch laufenden Verpflichtungen.

§ 31. Auf Anordnung der Liquidationskommission sind die Actionäre verpflichtet, zur Erfüllung der noch laufenden Verbindlichkeiten, der Gesellschaft nöthige Zuschüsse bis zum Betrage der Solawechsel zu machen.

Extra-Beilage

zu dem

Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Auszüge

aus den

entlasteten Jahres-Rechnungen der Provinzial-Verwaltung

der Provinz Westpreußen

pro Etatsjahr 1. April 18⁹⁰/91.



1. Rechnungen der Landes-Hauptkasse zu Danzig

pro 1. April 1890/91.

I. Einnahme.

A. Haupt-Fonds.

a. Ordentliche Einnahmen.

1. Allgemeine Verwaltung	1 985 874	44
2. Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chausséen	21 615	75
3. Landarmen-Verwaltung	2 105	78
4. Insgemein	4 890	75
5. Provinzialsteuern	539 242	44

b. Außerordentliche Einnahmen	530 000	—
---	---------	---

B. Neben-Fonds.

1. Provinzial-Hilfskassen- und Meliorations-Fonds	1 346 943	93
2. Provinzial-Hilfskassen- und Meliorations-Reserve-Fonds	14 652	52
3. Pferde-Versicherungs-Fonds	63 285	13
4. Pferde-Versicherungs-Reserve-Fonds	65 580	65
5. Rindvieh-Versicherungs-Fonds	200	—
6. Rindvieh-Versicherungs-Reserve-Fonds	44 927	79
7. Krankenpflege-Fonds für den Regierungsbezirk Danzig	1 736	70
8. Provinzialständischer Stipendien-Fonds	691	53
9. Westpreussischer Feuer-Societäts-Fonds	919 042	39
10. Provinzial-Wittwen- und Waisen-Kasse	62 139	78
11. Kunst und Wissenschaft	47 910	75
12. Provinzial-Seebammen-Lehraustalt zu Danzig	26 073	15

Summa	5 676 913	48
--------------	------------------	-----------

II. Ausgabe.

A. Haupt-Fonds.

a. Ordentliche Ausgaben.

	Mk.	Pf.
1. Allgemeine Verwaltung	1 030 145	13
2. Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chausséen	715 267	83
3. Landarmen-Verwaltung	881 796	13
4. Insgemein	42 470	61
5. Schuldenverwaltung	224 059	74
b. Außerordentliche Ausgaben	89 514	91

B. Neben-Fonds.

1. Provinzial-Hilfskassen- und Meliorations-Fonds	1 139 291	44
2. Provinzial-Hilfskassen- und Meliorations-Reserve-Fonds	14 563	25
3. Pferde-Versicherungs-Fonds	63 285	13
4. Pferde-Versicherungs-Reserve-Fonds	—	—
5. Rindvieh-Versicherungs-Fonds	200	—
6. Rindvieh-Versicherungs-Reserve-Fonds	3 184	80
7. Krankenpflege-Fonds für den Regierungsbezirk Danzig	1 702	50
8. Provinzialständischer Stipendien-Fonds	592	05
9. Westpreussischer Feuer-Societäts-Fonds	659 085	44
10. Provinzial-Wittwen- und Waisen-Kasse	62 088	83
11. Kunst und Wissenschaft	34 843	68
12. Provinzial-Hebeammen-Lehraustalt zu Danzig	26 073	15
Summa	4 988 164	62

Balance.

Die Einnahmen betragen	5 676 913	Mk. 48	Pf.
Die Ausgaben betragen	4 988 164	" 62	"
Mithin Bestand	688 748	Mk. 86	Pf.

2. Rechnung der Provinzial-Irren-Anstalt zu Schwes pro 1. April 1890/91.

I. Einnahme.

a. Ordentliche Einnahmen.

1. Vom Grundeigenthum und ökonomischen Nutzungen	7 123	99
2. Kur- und Verpflegungskosten	61 091	18
3. Insgemein	143	50
4. Zuschuß aus der Landes-Hauptkasse	148 399	34

b. Außerordentliche Einnahmen — —

<u>Summa</u>	<u>216 758</u>	<u>01</u>
--------------	----------------	-----------

II. Ausgabe.

a. Ordentliche Ausgaben.

1. Abgaben und Lasten	10	32
2. Befoldung und Löhne	43 924	63
3. Pensionen	6 807	—
4. Zu Bureaubedürfnissen	1 800	48
5. Zu Bauten	10 765	47
6. Zur Beföstigung	95 992	29
7. Zur Erhaltung des Inventars	24 087	05
8. Heizung und Beleuchtung	16 536	55
9. Zur Reinigung	6 393	86
10. Arztliche Bedürfnisse	4 582	29
11. Kirchliche Bedürfnisse	112	—
12. Zur Gartenkultur	1 493	64
13. Zur Unterhaltung von Vieh und Wagen	3 003	46
14. Insgemein	1 248	97

b. Außerordentliche Ausgaben — —

<u>Summa</u>	<u>216 758</u>	<u>01</u>
--------------	----------------	-----------

Balance.

Die Einnahme beträgt	216 758	Mk.	01	Pf.
Die Ausgabe beträgt	216 758	„	01	„

Balancirt.

3. Rechnung der Provinzial-Irren-Anstalt zu Neustadt pro 1. April 1890/91.

I. Einnahme.

a. Ordentliche Einnahmen.

	Mk.	Pf.
1. Vom Grundeigenthum und ökonomischen Nutzungen	41 241	93
2. Kur- und Verpflegungskosten	71 603	74
3. Insgemein	2 522	42
4. Zuschuß aus der Landes-Hauptkasse	168 861	18

b. Außerordentliche Einnahmen.

Zu außerordentlichen Ausgaben Zuschuß aus der Landes-Hauptkasse	7 400	20
Summa	291 629	47

II. Ausgabe.

a. Ordentliche Ausgaben.

1. Abgaben und Lasten	1 557	98
2. Befoldungen und Löhne	46 308	50
3. Zu Bureaubedürfnissen	2 517	70
4. Zu Bauten	15 299	50
5. Zur Beköstigung	121 567	92
6. Zur Unterhaltung des Inventars	19 522	11
7. Zur Heizung und Beleuchtung	24 453	82
8. Zur Reinigung	9 999	78
9. Ärztliche Bedürfnisse	7 587	20
10. Kirchliche Bedürfnisse	197	75
11. Zum Betriebe der Landwirthschaft	32 314	07
12. Insgemein	2 902	94

b. Außerordentliche Ausgaben.

1. Zur Einrichtung und Vervollständigung der Canal-Heizungsanlage im Gewächshause	1 000	—
2. Zum Neubau einer Remise	3 500	—
3. Zur Aufbesserung des Viehstandes	2 900	20
Summa	291 629	47

Balance.

Die Einnahme beträgt	291 629	Mk. 47	Pf.
Die Ausgabe beträgt	291 629	" 47	"

Balancirt.

4. Rechnung der Provinzial-Taubstummten-Anstalt zu Marienburg pro 1. April 1890/91.

I. Einnahme.

	Mrk.	ßf.
1. Unterhaltungskosten und Schulgeld für Freischüler, Zahlschüler und Pensionaire	853	24
2. Unvorhergesehene Einnahmen	45	—
3. Zuschuß aus der Landes-Hauptkasse	48 988	60
Summa	49 886	84

II. Ausgabe.

1. Befoldungen	22 932	—
2. Andere persönliche Ausgaben	660	—
3. Pensionen	610	—
4. Zu Unterrichtsmitteln	646	86
5. Zu Schulutenfilien	95	85
6. Zu Hausgeräthen	112	69
7. Für Heizung und Beleuchtung	668	65
8. Baukosten und Abgaben	1 723	02
9. Kost- und Pflegegeld	17 031	20
10. Für Kleidung und Schlafgeräth	4 361	68
11. Für Arzt und Arznei	219	77
12. Insgemein	825	12
Summa	49 886	84

Balance.

Die Einnahme beträgt	49 886	Mrk.	84	ßf.
Die Ausgabe beträgt	49 886	"	84	"

Balancirt.

5. Rechnung der Provinzial-Taubstumm-Anstalt zu Schlochau pro 1. April 1890/91.

I. Einnahme.

	Mk.	Pf.
1. Unterhaltungskosten und Schulgeld für Pensionaire, Freischüler und Zahlschüler	492	12
2. Unvorhergesehene Einnahmen	57	55
3. Zuschuß aus der Landes-Hauptkasse	39 929	31
Summa	40 478	98

II. Ausgabe.

1. Befoldungen	19 464	—
2. Andere persönliche Ausgaben	510	—
3. Zu Unterrichtsmitteln	426	74
4. Zu Schulutenfilien	58	—
5. Zu Hausgeräthen	32	55
6. Für Heizung und Beleuchtung	482	55
7. Baukosten und Abgaben	853	95
8. Kost- und Pflegegeld	13 504	40
9. Für Kleidung und Schlafgeräth	4 201	05
10. Für Arzt und Arznei	149	39
11. Insgemein	796	35
Summa	40 478	98

Balance.

Die Einnahme beträgt	40 478 Mk. 98 Pf.
Die Ausgabe beträgt	40 478 " 98 "
Balancirt.	

6. Rechnung der Provinzial-Hebammen-Vehr-Anstalt zu Danzig pro 1. April 1890/91.

I. Einnahme.

	Mk.	Pf.
Zur Notaten-Erledigung pro 1889/90	2	40
1. Vom Grundeigenthum	—	—
2. Hebungen von Lehrschülerinnen	5 552	75
3. Insgemein	841	25
4. Zuschuß aus der Landes-Hauptkasse	19 676	75
Summa	26 073	15

II. Ausgabe.

Zur Notatenerledigung pro 1890/91	1	—
1. Besoldungen und andere persönliche Ausgaben	6 710	—
2. Zur Verpflegung	8 714	05
3. Zur Reinigung	392	77
4. Zur Feuerung und Beleuchtung	3 084	21
5. Zu Beschaffungen für die Lehrtöchter	1 052	—
6. Zur Unterhaltung der Gebäude einschließlich der Wasserleitung	1 730	75
7. Insgemein	4 388	37
Summa	26 073	15

Balance.

Die Einnahme beträgt	26 073 Mk.	15 Pf.
Die Ausgabe beträgt	26 073	" 15 "

Balancirt.

7. Rechnung der Provinzial-Besserungs- und Landarmen-Anstalt zu Konitz. pro 1. April 1890/91.

I. Einnahme.

a. Ordentliche Einnahmen.

1. Aus Grundeigenthum und ökonomischen Nutzungen	3 294	50
2. Arbeitsverdienst der Häuslinge	53 134	39
3. Zuschuß aus der Landes-Hauptkasse	108 053	65
4. Insgemein	604	41

b. Außerordentliche Einnahmen.

Zu außerordentlichen Ausgaben Zuschuß aus der Landes-Hauptkasse	3 078	20
---	-------	----

Summa	168 165	15
--------------	----------------	-----------

II. Ausgabe.

a. Ordentliche Ausgaben.

1. Abgaben und Lasten	2 814	79
2. Besoldungen, Pensionen und Remunerationen	41 184	84
3. Bureaukosten	2 922	37
4. Zur Unterhaltung der Häuslinge	93 870	98
5. Zur Unterhaltung des Inventars	2 116	09
6. Zur Heizung und Beleuchtung	17 012	24
7. Bau- und Reparaturkosten	2 344	11
8. Zu Kultus- und Unterrichtsbedürfnissen	476	52
9. Insgemein	2 345	01

b. Außerordentliche Ausgaben.

1. Zur Herstellung eines Material- und Arbeitsschuppens	518	—
2. Zur Anlage einer Thonrohrleitung behufs Entwässerung des südöstlich der Anstalt gelegenen Terrains	639	75
3. Zur Erweiterung von Beamten-Dienstwohnungen	248	50
4. Zur Einrichtung einer Dienstwohnung für eine Aufseherin	171	—
5. Zur Einrichtung eines Schlaf- und Arbeitszimmers für jugendliche Corrigenden	844	95
6. Zum Umbau des Warnhoff'schen Hauses zu einer Dienstwohnung für einen Aufseher	656	—

Summa	168 165	15
--------------	----------------	-----------

Balance.

Die Einnahme beträgt	168 165	Mk.	15	Pf.
Die Ausgabe beträgt	168 165	„	15	„

Balancirt.

8. Rechnung über das Zwangs-Erziehungswesen und die Provinzial-Zwangs-Erziehungs-Anstalt zu Tempelburg pro 1. April 1890/91.

I. Einnahme.

a. Ordentliche Einnahmen.

	Mk.	Pf.
1. Vom Grundeigenthum	1 888	65
2. Oekonomische Nutzungen	113	82
3. Erlös für gefertigte Waaren	735	13
4. Unvorhergesehene Einnahmen	907	37
5. Zuschuß aus der Landes-Hauptkasse	69 511	13

b. Außerordentliche Einnahmen.

Zuschuß aus der Landes-Hauptkasse zu den außerordentlichen Ausgaben	5 015	93
---	-------	----

Summa	78 172	03
--------------	---------------	-----------

II. Ausgabe.

a. Ordentliche Ausgaben.

1. Pflegegeld für die in Privatpflege befindlichen Kinder	13 380	53
2. Besoldungen und Löhne	15 069	53
3. Zu Unterrichtsmitteln	823	13
4. Zur Unterhaltung der Haus- und Küchengeräthe	753	86
5. Zur Heizung und Beleuchtung	2 240	08
6. Baukosten und Abgaben	2 710	10
7. Verpflegung	24 461	52
8. Für Bekleidung und Schlafgeräth	7 569	71
9. Für Arzt und Arznei	493	72
10. Kur- und Verpflegungskosten	712	90
11. Für Ertheilung des Konfirmanden-Unterrichts	645	35
12. Insgemein	4 295	67

b. Außerordentliche Ausgaben.

1. Zur Ausführung einer Mauer an der Straßenseite zur Abgrenzung des Hofes von der Straße	2 979	68
2. Zur Umzäunung des Parkes	1 100	25
3. Zur Anlegung eines Wasserreservoirs mit Pumpe	270	—
4. Zur Beschaffung einer Feuerspritze und des erforderlichen Schuppens	666	—

Summa	78 172	03
--------------	---------------	-----------

Balance.

Die Einnahme beträgt	78 172 Mk. 03 Pf.
Die Ausgabe beträgt	78 172 „ 03 „

Balancirt.

9. Rechnung der Wilhelm-Augusta-Blinden-Anstalt zu Königsthal pro 1. April 1890/91,

I. Einnahme.

	Mk.	Pf.
Zur Notaten-Erledigung pro 1889/90	7 209	69
1. Aus Grundeigenthum und ökonomischen Nutzungen	207	13
2. Pflegegelder von Angehörigen bemittelter Zöglinge	180	—
3. Aus dem Handarbeitsbetriebe	19 033	20
4. Zum Besten des weiteren Fortkommens entlassener Zöglinge	126	61
5. Unvorhergesehene Einnahmen	17	83
6. Zuschuß aus der Landeshauptkasse	23 358	11
Summa	50 132	57

II. Ausgabe.

1. Abgaben und Lasten	106	66
2. Lehrerbefoldungen	8 175	—
3. Andere persönliche Ausgaben	4 667	38
4. Zu Unterrichtsmitteln	801	98
5. Zur Beschaffung von Arbeitsmaterial für den Handarbeitsbetrieb	17 591	61
6. Zur Unterhaltung von Haus- und Küchengeräthen	534	67
7. Heizung, Beleuchtung und Reinigung	3 303	35
8. Baukosten und Feuerversicherung	2 710	32
9. Bespeisung	7 036	37
10. Bekleidung und Schlafgeräth	2 543	53
11. Arznei-, Kur- und Verpflegungskosten.	220	26
12. Bureaubedürfnisse	429	72
13. Zum Besten des weiteren Fortkommens entlassener Zöglinge	126	61
14. Insgemein	1 885	11
Summa	50 132	57

Balance.

Die Einnahme beträgt	50 132 Mk. 57 Pf.
Die Ausgabe beträgt	50 132 " 57 "

Balancirt.

10. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für Kunst und Wissenschaft

pro 1. April 1890/91.

I. Einnahme.

	Mk.	Pf.
Bestand aus dem Vorjahre	10 208	61
1. Zuschuß aus der Landes-Hauptkasse	36 500	—
2. Unvorhergesehene Einnahmen	1 202	14
Summa	47 910	75

II. Ausgabe.

1. Subventionen	7 600	—
2. Persönliche Ausgaben für das Museum	10 476	25
3. Sächliche Ausgaben für das Museum	16 434	13
4. Ausgaben zur Disposition der Centralverwaltung	333	30
Summa	34 843	68

Balance.

Die Einnahme beträgt	47 910	Mk.	75	Pf.
Die Ausgabe beträgt	34 843	„	68	„
Bestand	13 067	Mk.	07	Pf.

11. Rechnung über den Westpreussischen Feuer-Societäts-Fonds pro 1. April 1890/91.

I. Einnahme.

	Mk.	Pf.
1. Zur Notatenerledigung pro 1889/90	—	40
2. Kosten der Versicherungsschilder ex 1886/87	408	—
3. Bestand aus dem Vorjahre	176 311	66
4. Beiträge zur Deckung des Deficits pro 1889/90	95 237	61
5. Ordentliche Feuer-Societäts-Beiträge	561 158	64
6. Zur Ergänzung des Reserve-Fonds	84 774	90
7. Insgemein	1 151	18
Summa	919 042	39

II. Ausgabe.

1. Zu Rest-Brandentschädigungen	203 984	75
2. Zur Beschaffung von Versicherungsschildern	990	06
3. Befoldungen und sonstige persönliche Ausgaben	48 770	98
4. Sächliche Ausgaben	6 489	32
5. Brandentschädigungen	312 909	—
6. Prämien für Ermittlung von Brandstiftern zc.	555	—
7. Beihilfen zur Beschaffung von Feuerlöschgeräthschaften zc.	5 120	—
8. Entschädigung für die durch Anwendung der Löschanstalten verursachten Beschädigungen	806	50
9. Zur Ergänzung des Reservefonds	78 424	15
10. Zu Prozeßkosten	18	20
11. Beiträge an den Verband öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland zu Münster	928	—
12. Insgemein	89	48
Summa	659 085	44

Balance.

Die Einnahme beträgt	919 042 Mk. 39 Pf.
Die Ausgabe beträgt	659 085 „ 44 „
Bestand	259 956 Mk. 95 Pf.

12. Rechnung für die Provinzial-Wittwen- und Waisenkasse pro 1. April 1890/91.

I. Einnahme.

	Mk.	Pf.
Bestand aus dem Vorjahre	79	10
1. Mitgliederbeiträge	24 443	26
2. Zuschüsse	24 443	26
3. Sicherheitsfonds	13 101	75
4. Insgemein	71	81
Summa	62 139	78

II. Ausgabe.

1. Wittwen- und Waisengeld	10 412	43
2. Sicherheitsfonds	51 676	40
3. Insgemein		
Summa	62 088	83

Balance.

Die Einnahme beträgt	62 139	Mk.	78	Pf.
Die Ausgabe beträgt	62 088	"	83	"
Bestand	50	Mk.	95	Pf.

13. Rechnung für die Westpreußische Gewerbekammer zu Danzig pro 1. April 1890/91.

I. Einnahme.

Subvention von der Provinzial-Verwaltung

Summa für sich.

	Mk.	Pf.
1 200	1 200	—

II. Ausgabe.

- 1. Diäten und Reisekosten
- 2. Besoldungen
- 3. Druckkosten und für Formulare
- 4. Schreibmaterialien und Buchbinderlohn
- 5. Postkosten und Botenlohn
- 6. Insgemein

Summa

—	—	—
522	522	10
212	212	36
226	226	20
109	109	31
—	—	—
1 069	1 069	97

Balance.

Die Einnahme beträgt 1 200 Mk. — Pf.
 Die Ausgabe beträgt 1 069 „ 97 „
Bestand 130 Mk. 03 Pf.

14. Rechnung der Westpr. landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft
zu Danzig
pro 1. Januar bis ultimo Dezember 1890.

I. Einnahme.

	Mt.	ℳf.
1. Beiträge der Genossenschaftsmitglieder pro 1889		85
2. Bestand aus dem Vorjahre	41 395	48
3. Umlage ausschließlich der Zuschläge für den Reservefonds	73 398	87
4. Umlagezuschläge und Strafgeelder	83	—
5. Zinsen für zinsbar angelegte Bestände	262	60
6. Unvorhergesehe Einnahmen	187	75
7. Zum Reservefonds	24 674	68
Summa	140 003	23

II. Ausgabe.

1. Entschädigungen für Unfälle	43 615	73
2. Schiedsgerichtskosten	1 619	17
3. Unfallverhütungskosten	31	20
4. Allgemeine Verwaltungskosten	12 343	99
5. Verwaltungskosten der Sektionen	18 248	10
6. Einlagen in den Reservefonds	15 695	35
Summa	91 553	54

Balance.

Die Einnahme beträgt	140 003 Mt. 23 ℳf.
Die Ausgabe beträgt	91 553 „ 54 „
Bestand	48 449 Mt. 69 ℳf.

Extra-Beilage

zu dem

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Haupt-Stat

der

Verwaltung des Provinzial-Verbandes

von Westpreußen

für das Statsjahr 1. April 18⁹²/93.

Kap.	Titel.	Einnahme.	Betrag	
			für 1. April 18 ⁹² / ₉₁ .	Mt. Pf.
		A. Haupt-Fonds.		
		1. Laufende Einnahmen.		
		Vorhandene Bestände.		
1	1	Ueberschuß aus dem Jahre 18 ⁹⁰ / ₉₁	12 017	65
		Summa Kapitel 1 für sich.		
2		Aus der Staatskasse.		
1	1	Jahres-Renten auf Grund des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 und der Königlichen Verordnung vom 12. September 1877	1 811 101	—
2	2	Zuschuß auf Grund des § 12 des Gesetzes, betreffend die Unter- bringung verwahrloster Kinder zur Zwangserziehung vom 13. März 1878	41 381	11
3	3	Zuschuß für die kunstgewerbliche Sammlung des Provinzial-Museums	500	—
		Summa Kapitel 2	1 852 982	11
3		Vom Landeshaufe.		
1	1	Von dem Landesdirektor Pauschalentschädigung für die Hergabe freier Beheizung der ganzen Dienstwohnung	300	—
		Summa Kapitel 3 für sich.		
4		Zinsen.		
1	1	Depositalzinsen von zeitweise disponiblen Kassenbeständen	—	—
		Summa Kapitel 4 für sich.		
5		Aus der Chausseeverwaltung.		
1	1	Beiträge von den Kreisen für die Verwaltung der Kreischauffeen durch die von der Provinzialverwaltung angestellten und be- soldeten Provinzial-Baubeamten	2 000	—
2	2	Miethen und Pachten von Chausseegrundstücken (mit Ausnahme der Summen zu Titel 3 und 4 dieses Kapitels)	229	50
3	3	Aus der Verpachtung der Grasnutzung auf den Böschungen und in den Gräben der Chausseen, sowie aus dem Ertrage der Weiden- pflanzungen an letzteren	4 700	—
		Seite	6 929	50

Kap.	Titel.	Einnahme.	Betrag	
			für 1. April 18 ⁹² / ₉₃ . Mk.	fl.
		Uebertrag	6 929	50
5	4	Erlös aus der Obstnutzung an den Chausseen, Chausseeabraum, Grabenerde, Abfallholz, alte Baumaterialien, Geräte und sonstige Einnahmen	10 200	—
	5	Rente für die Benutzung der Provinzial-Chausseen Seitens der Danziger Pferdeisenbahngesellschaft	3 100	—
		Summa Kapitel 5	20 229	50
6		Aus der Landarmen-Verwaltung.		
	1	Zurückerstattete Landarmen-Unterstützungen, Kur- u. Kosten	2 700	—
		Summa Kapitel 6 für sich.		
7	1	Geschäftsgewinn der Westpreussischen Provinzial-Hilfskasse	20 500	—
		Summa Kapitel 7 für sich.		
8		Beiträge zur Bestreitung der Verwaltungskosten aus anderen Fonds.		
	1	Aus dem Pferdeversicherungs-Fonds	1 200	—
	2	Aus dem Rindviehversicherungs-Fonds	200	—
	3	Aus dem Westpreussischen Feuer-Societäts-Fonds	4 500	—
	4	Aus dem Westpreussischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschafts-Fonds	2 600	—
	5	Von der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt der Provinz Westpreußen zurückzuerstattende Bezüge der Vorstandsbeamten und der an diese Anstalt abgegebenen Bureau-Beamten	10 657	50
		Summa Kapitel 8	19 157	50
9		Provinzial-Steuern.		
	1	Beiträge der Kreise nach §§ 106 und 107 der Provinzial-Ordnung 13,3 % von 5 557 331,84 Mk. direkten Staatssteuern	739 125	13
		Fällig in zwei gleichen Raten zum 1. Juli und 1. Dezember 1892.		
	2	Nachzahlungen an Provinzial-Steuern aus Vorjahren	8 700	—
		Summa Kapitel 9	747 825	13
10		Zusgemein.		
	1	Unvorhergesehene Einnahmen und zur Abrundung	1 917	09
		Summa Kapitel 10 für sich.		

Kap.	Titel.	Einnahme.	Betrag	
			für 1. April 18 ⁹² / ₉₃ .	Mr. Pf.
11		II. Außerordentliche Einnahmen.		
	1	Unvorhergesehene außerordentliche Einnahmen	100	—
	2	Aus der Westpreussischen Provinzial-Hilfskasse zur Abstoßung von Chaussée-Neubau-Prämien gegen Verzinsung und Amortisation zu entnehmen	500 000	—
		Summa Kapitel 11. Außerordentliche Einnahmen	500 100	—
		B. Neben-Fonds.		
12	1—5	Provinzial-Hilfskassen- und Meliorations-Fonds	783 500	—
13	1—3	Reserve-Fonds des Provinzial-Hilfskassen- und Meliorations- Fonds	18 527	86
14	1	Pferde-Versicherungs-Fonds	36 985	—
15	1—3	Pferde-Versicherungs-Reserve-Fonds	36 985	—
16	1	Rindvieh-Versicherungs-Fonds	47 293	99
17	1—3	Rindvieh-Versicherungs-Reserve-Fonds	47 293	99
18	1—3	Krankenpflegefonds für den Regierungsbezirk Danzig	1 619	20
19	1—3	Provinzialständischer Stipendien-Fonds	615	98
20	1	Westpreussischer Feuer-Societäts-Fonds	635 000	—
21	1	Westpreussische Provinzial-Wittwen- und Waisen-Kasse	69 000	—
22	1	Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Danzig	28 150	—
23	1	Kunst und Wissenschaft	47 300	—

Kap.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1. April 18 ⁹² /93. Mk. Pf.	
Wiederholung der Einnahmen.				
A. Haupt-Fonds.				
I. Laufende Einnahmen.				
1	—	Vorhandene Bestände	12 017	65
2	—	Aus der Staatskasse	1 852 982	11
3	—	Vom Landeshause	300	—
4	—	Zinsen	—	—
5	—	Aus der Chaussee-Verwaltung	20 229	50
6	—	Aus der Landarmen-Verwaltung	2 700	—
7	—	Geschäftsgewinn der Westpreussischen Provinzial-Hilfskasse	20 500	—
8	—	Beiträge zur Bestreitung der Verwaltungskosten aus anderen Fonds	19 157	50
9	—	Provinzial-Steuern	747 825	13
10	—	Insgemein	1 917	09
Summa I. Laufende Einnahmen			2 677 628	98
11	—	II. Außerordentliche Einnahmen	500 100	—
Summa A. Haupt-Fonds			3 177 728	98
B. Neben-Fonds.				
12	—	Provinzial-Hilfskassen- und Meliorations-Fonds	783 500	—
13	—	Reserve-Fonds des Provinzial-Hilfskassen- und Meliorations-Fonds	18 527	86
14	—	Pferdeversicherungs-Fonds	36 985	—
15	—	Pferdeversicherungs-Reserve-Fonds	36 985	—
16	—	Rindviehversicherungs-Fonds	47 293	99
17	—	Rindviehversicherungs-Reserve-Fonds	47 293	99
18	—	Krankpflege-Fonds für den Regierungsbezirk Danzig	1 619	20
19	—	Provinzialständischer Stipendien-Fonds	615	98
20	—	Westpreussischer Feuersocietäts-Fonds	635 000	—
21	—	Westpreussische Provinzial-Wittwen- und Waisen-Kasse	69 000	—
22	—	Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Danzig	28 150	—
23	—	Kunst und Wissenschaft	47 300	—
Summa B. Neben-Fonds			1 752 271	02
Hierzu: Summa A. Haupt-Fonds			3 177 728	98
Summa totalis			4 930 000	—

Kap.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag für 1. April 18 ⁹² / ₉₃ . M. Pf.	
A. Haupt-Fonds.				
I. Laufende Ausgaben.				
Kosten der allgemeinen Verwaltung.				
1	1	Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Provinzial-Landtages, der Provinzial-Landtags-Kommissionen und der Kommissarien des Provinzial-Landtages	6 600	—
	2	Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Provinzial-Ausschusses, der Provinzial-Kommissionen und der Kommissarien des Provinzial-Ausschusses	3 900	—
	3	Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Provinzial-Raths	500	—
	4	Gehälter der oberen Beamten	36 300	—
	5	Gehälter der Bureau- und Kassenbeamten	45 800	—
	6	Gehälter der Unterbeamten	4 303	63
	7	Anderweite persönliche Ausgaben	9 100	—
	8	Sächliche Kosten der Centralverwaltung	42 671	07
	9	Pensionen	3 620	—
	10	Reglementsmäßiger Zuschuß für die Wittwen- und Waisenklasse des Westpreussischen Provinzial-Verbandes	5 141	13
	11	Außerordentliche Bewilligungen des Provinzial-Landtages für die Hinterbliebenen verstorbenen Provinzial-Beamten	1 622	98
	12	Zur Remuneration von Beamten, sowie zur Unterstützung derselben und ihrer Hinterbliebenen zur Disposition des Provinzial-Ausschusses	2 500	—
	13	Beiträge für die bei der Centralverwaltung beschäftigten, nach den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 der Versicherungs-pflicht unterliegenden Personen	100	—
Summa Kapitel 1			162 158	81
2	Landes-Meliorationen und landwirthschaftliche Lehranstalten.			
	1	Zur Hebung der Fischzucht und des Fischerei-Wesens	2 000	—
	2	Dem Centralverein Westpreussischer Landwirthe zur Unterhaltung einer Versuchsstation	4 300	—
Seite			6 300	—

Kap.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag	
			für 1. April 18 ⁹² / ₉₃ .	
			Mr.	Ps.
		Uebertrag	6 300	—
2	3	Zuschuß für die Ackerbauschule in Zelenin Kreis Berent.	3 000	—
	4	Subvention für die Landwirthschaftsschule in Marienburg	1 500	—
	5	Zur Subventionirung von landwirthschaftlichen Winterschulen	4 000	—
	6	Zu Beihilfen für Landesmeliorationen	20 000	—
		<u>Summa Kapitel 2</u>	34 800	—
3		Wegebau.		
	1	Zu Prämien an die Kreise für bereits prämiirte Kreischauffe-Neubauten und Kosten für antheilige Abwicklung der alten Verpflichtungen der vormaligen Provinz Preußen	500 000	—
	2	Zur Unterstützung des Gemeindegewerbaues	165 000	—
		<u>Summa Kapitel 3</u>	665 000	—
4		Für die Provinzial-Chauffeen.		
	1	Gehälter für die Provinzial-Bau-Beamten	17 800	—
	2	Dienstauswand-Entschädigungen für die Provinzial-Baubeamten	9 400	—
	3	Befoldungs-Antheile an die Kreise für die vertragsmäßig übernommene obere Beaufsichtigung der Provinzial-Chauffeen durch die Kreisbaubeamten	6 662	—
	4	Zu Reisekosten-Entschädigungen und anderweiten sächlichen Kosten	2 500	—
	5	Befoldungen der Chauffeeaufseher	53 460	—
	6	Miethsentschädigungen für diejenigen Chauffeeaufseher, welche Dienstwohnungen nicht inne haben	2 412	—
	7	Zu Belohnungen und Unterstützungen an Chauffeeaufseher, Chauffee-Arbeiter, deren Familien und Hinterbliebenen	1 000	—
	8	Zu Unfall-Entschädigungen für Chauffeearbeiter	1 000	—
	9	Zu Krankenversicherungsbeiträgen für Chauffee-Arbeiter	1 500	—
	10	Beiträge für die bei den Provinzial-Chauffeen beschäftigten, nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 der Versicherungspflicht unterliegenden Arbeiter	2 500	—
	11	Stellvertretungs-, Veretzungs- und Umzugskosten	900	—
	12	Pensionen für Chauffee-Aufseher	16 000	—
	13	Zur Ausbildung von Chauffee-Aufseher-Aspiranten	1 000	—
	14	Tantieme, Reise- und Portokosten für die Rendanten der Specialbaukassen	2 500	—
	15	Unterhaltung der Provinzial-Chauffeen	580 286	98
		<u>Summa Kapitel 4</u>	698 920	98

Kap.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag	
			für 1. April 18 ⁹² /96.	Mk. Pf.
5		Landarmen- und Korrigenden-Wesen.		
1		Zuschuß für die Provinzial-Irren-Anstalt Schwes	183 535	—
2		Zuschuß für die Provinzial-Irren-Anstalt Neustadt	202 900	—
3		Zuschuß für die Provinzial-Taubstumm-Anstalt Marienburg	56 000	—
4		Zuschuß für die Provinzial-Taubstumm-Anstalt Schlochau	59 700	—
5		Zuschuß für die Provinzial-Besserungs- u. Landarmen-Anstalt Konitz	105 210	—
6		Zuschuß für die Wilhelm-Augusta-Blinden-Anstalt Königsthal	33 900	—
7		Zuschuß für die Idioten-Anstalt Rastenburg	10 800	—
8		Zuschuß für die Heil- und Pflege-Anstalt für Epileptische in Carlshof bei Rastenburg	16 800	—
9		Zur Erhaltung und Unterhaltung bestehender und noch zu errichtender Privat-Taubstumm-Anstalten, sowie zur größeren Förderung des Taubstummwesens überhaupt	8 500	—
10		Unterstützungen der Landarmen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung	310 000	—
11		Beihilfen für unvermögende Ortsarmen-Verbände	5 000	—
		Summa Kapitel 5	992 345	—
6		Kosten der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt.		
1		An Zuschuß	22 950	—
		Summa Kapitel 6 für sich.		
7		Zur Unterbringung verwahrloster Kinder zur Zwangserziehung.		
1		An Zuschuß	79 500	—
		Summa Kapitel 7 für sich.		
8		Zuschüsse zu speciellen Staats- oder Kreis-Zwecken.		
1		Zur Durchführung der Kreisordnung	170 761	—
		Summa Kapitel 8	170 761	—
9		Zuschüsse an Wohlthätigkeits-Anstalten.		
1		An das St. Jacobs-Hospital in Thorn	2 000	—
		Summa Kapitel 9 für sich.		
10		Zur Förderung von Kunst und Wissenschaft.		
1		Nach dem Specialetat	36 500	—
		Summa Kapitel 10 für sich.		

Kap.	Titel.	Ausgabe.		Betrag	
				für	
				1. April 18 ^{92/93} .	
				Mk.	Pf.
11		Verzinsung und Tilgung von Schulden.			
	1	Zur Tilgung der aus der Provinzial-Hilfskasse entnommenen 1 850 000 Mk. VIII. Rate		48 182	80
	2	Zur Tilgung der aus der Provinzial-Hilfskasse entnommenen 1 610 000 Mk. IV. Rate		17 762	04
	3	Zur Tilgung der aus der Provinzial-Hilfskasse entnommenen 410 000 Mk. II. Rate		4 264	—
	4	Zur Tilgung der aus der Provinzial-Hilfskasse entnommenen 120 000 Mk. II. Rate		1 248	—
	5	Zur Tilgung der aus der Provinzial-Hilfskasse entnommenen 400 000 Mk. I. Rate		4 000	—
	6	Zur Tilgung der aus der Provinzial-Hilfskasse entnommenen 210 000 Mk. I. Rate		2 100	—
	7	Zinsen für die noch nicht getilgten Beträge der aus der Provinzial-Hilfskasse entnommenen 1 850 000 Mk. auf 1 Jahr und zwar à 4 ¹ / ₄ %:			
		von 1 450 564,30 Mk. pro $\frac{1. 3. 92}{1. 4. 92}$	5 137 Mk. 41 Pf.		
		von 1 402 381,50 Mk. pro $\frac{1. 4. 92}{1. 9. 92}$	24 833 Mk. 84 Pf.		
		von 1 402 381,50 Mk. pro $\frac{1. 9. 92}{1. 3. 93}$	29 800 Mk. 61 Pf.	59 771	86
	8	Zinsen für die noch nicht getilgten Beträge der aus der Provinzial-Hilfskasse entnommenen 1 610 000 Mk. auf 1 Jahr und zwar à 4%:			
		von 1 568 449,12 Mk. pro $\frac{1. 3. 92}{1. 4. 92}$	5 228 Mk. 16 Pf.		
		„ 1 550 687,08 Mk. pro $\frac{1. 4. 92}{1. 9. 92}$	25 844 Mk. 78 Pf.		
		„ 1 550 687,08 Mk. pro $\frac{1. 9. 92}{1. 3. 93}$	31 013 Mk. 74 Pf.	62 086	68
	9	Zinsen für die aus der Provinzial-Hilfskasse entnommenen 410 000 Mk. auf 1 Jahr und zwar à 4%:			
		von 405 900 Mk. pro $\frac{1. 3. 92}{1. 4. 92}$	1 353 Mk. — Pf.		
		„ 401 636 Mk. pro $\frac{1. 4. 92}{1. 9. 92}$	6 693 Mk. 93 Pf.		
		„ 401 636 Mk. pro $\frac{1. 9. 92}{1. 3. 93}$	8 032 Mk. 72 Pf.	16 079	65
	10	Zinsen für die aus der Provinzial-Hilfskasse entnommenen 120 000 Mk. auf 1 Jahr und zwar à 4%:			
		von 118 800 Mk. pro $\frac{1. 3. 92}{1. 4. 92}$	396,00 Mk.		
		„ 117 552 Mk. pro $\frac{1. 4. 92}{1. 9. 92}$	1 959,20 „		
		„ 117 552 Mk. pro $\frac{1. 9. 92}{1. 3. 93}$	2 351,04 „	4 706	24
				Seite	
				220 201	27

Kap.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag	
			für 1. April 18 ⁹² / ₉₃ .	
			Mk.	Pf.
		Uebertrag	220 201	27
11	11	Zinsen für die aus der Provinzial-Hilfskasse entnommenen 400 000 Mk. und zwar à 4 %:		
		von 400 000,00 Mk. pro $\frac{1. 3.}{1. 4.}$ 92	1 333,33	Mk.
		„ 396 000,00 Mk. pro $\frac{1. 4.}{1. 9.}$ 92	6 600,00	„
		„ 396 000,00 Mk. pro $\frac{1. 9. 92.}{1. 3. 93.}$	7 920,00	„
			15 853	33
12	12	Zinsen für die aus der Provinzial-Hilfskasse entnommenen 210 000 Mk. und zwar à 4 %:		
		von 210 000,00 Mk. pro $\frac{1. 3.}{1. 4.}$ 92	700,00	Mk.
		„ 207 900,00 Mk. pro $\frac{1. 4.}{1. 9.}$ 92	3 465,00	„
		„ 207 900,00 Mk. pro $\frac{1. 9. 92.}{1. 3. 93.}$	4 158,00	„
			8 323	—
13	13	Zinsen für die aus der Provinzial-Hilfskasse zu entnehmenden 500 000,00 Mk. auf $\frac{1}{4}$ Jahr und zwar à 4 %	5 000	—
		Summa Kapitel 11	249 377	60
12		Provinzial-Steuern.		
	1	Rückzahlung von Provinzial-Steuern aus Vorjahren	7 000	—
		Summa Kapitel 12 für sich.		
13		Zusgemein.		
	1	Zu unvorhergesehenen Ausgaben zur Disposition des Provinzial- Auschusses	33 300	—
	2	Unterstützungen für Veteranen aus den Kriegsjahren 18 ⁰⁶ / ₁₅ , deren Einkommen weniger als 300 Mk. beträgt	80	—
	3	Zusgemein und zur Abrundung des Stats	1 535	59
		Summa Kapitel 13	34 915	59
14		II. Außerordentliche Ausgaben.		
	1	Zu den Kosten der Verbreiterung der Provinzial-Chauffee Rauden- Belpfin	21 500	—
		Summa Kapitel 14 (Außerordentliche Ausgaben) für sich.		

Kap.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag	
			für	
			1. April 18 ⁹² / ₉₃ .	
			Mr.	ßf.
B. Neben-Fonds.				
15	1—6	Provinzial-Hilfskassen- und Meliorations-Fonds	783 500	—
16	1	Reserve-Fonds des Provinzial-Hilfskassen- u. Meliorations-Fonds	18 527	86
17	1—5	Pferde-Versicherungs-Fonds	36 985	—
18	1	Pferde-Versicherungs-Reserve-Fonds	36 985	—
19	1—4	Rindvieh-Versicherungs-Fonds	47 293	99
20	1	Rindvieh-Versicherungs-Reserve-Fonds	47 293	99
21	1—2	Krankenpflege-Fonds für den Regierungsbezirk Danzig	1 619	20
22	1—2	Provinzialständischer Stipendien-Fonds	615	98
23	1	Westpreussischer Feuer-Societäts-Fonds	635 000	—
24	1	Westpreussische Provinzial-Wittwen- und Waisenkasse	69 000	—
25	1	Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Danzig	28 150	—
26	1	Kunst und Wissenschaft	47 300	—

Kap.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag	
			für .	
			1. April 18 ⁹² / ₉₃ .	
			Mk.	Pf.
Wiederholung der Ausgaben.				
A. Haupt-Fonds.				
I. Laufende Ausgaben.				
1	—	Kosten der allgemeinen Verwaltung	162 158	81
2	—	Landes-Meliorationen und landwirthschaftliche Lehranstalten	34 800	—
3	—	Wegebau	665 000	—
4	—	Für die Provinzial-Chauffeen	698 920	98
5	—	Landarmen- und Korrigenden-Wesen	992 345	—
6	—	Kosten der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt	22 950	—
7	—	Zur Unterbringung verwahrloster Kinder zur Zwangserziehung	79 500	—
8	—	Zuschüsse zu speciellen Staats- oder Kreis-Zwecken	170 761	—
9	—	Zuschüsse an Wohlthätigkeits-Anstalten	2 000	—
10	—	Zur Förderung von Kunst und Wissenschaft	36 500	—
11	—	Verzinsung und Tilgung von Schulden	249 377	60
12	—	Provinzial-Steuern	7 000	—
13	—	Insgemein	34 915	59
		Summa I. Laufende Ausgaben	3 156 228	98
14	—	II. Außerordentliche Ausgaben	21 500	—
		Summa A. Haupt-Fonds	3 177 728	98
B. Neben-Fonds.				
15	—	Provinzial-Hilfskassen- und Meliorations-Fonds	783 500	—
16	—	Reserve-Fonds des Provinzial-Hilfskassen- und Meliorations-Fonds	18 527	86
17	—	Pferde-Versicherungs-Fonds	36 985	—
18	—	Pferdeversicherungs-Reserve-Fonds	36 985	—
19	—	Rindviehversicherungs-Fonds	47 293	99
20	—	Rindviehversicherungs-Reserve-Fonds	47 293	99
21	—	Krankenpflege-Fonds für den Regierungsbezirk Danzig	1 619	20
22	—	Provinzialständischer Stipendien-Fonds	615	98
23	—	Westpreussischer Feuer-Societäts-Fonds	635 000	—
24	—	Westpreussische Provinzial-Wittwen- und Waisen-Kasse	69 000	—
25	—	Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Danzig	28 150	—
26	—	Kunst und Wissenschaft	47 300	—
		Summa B. Neben-Fonds	1 752 271	02
		Hierzu: Summa A. Haupt-Fonds	3 177 728	98
		Summa totalis	4 930 000	—

Abſchluß des Stats.

Einnahme.

A. Haupt-Fonds:

a. Laufende Einnahmen	2 677 628	Mk. 98	Ps.
b. Außerordentliche Einnahmen	500 100	"	— "

B. Neben-Fonds 1 752 271 " 02 " 4 930 000 Mk.

Ausgabe.

A. Haupt-Fonds:

a. Laufende Ausgaben	3 156 228	Mk. 98	Ps.
b. Außerordentliche Ausgaben	21 500	"	— "

B. Neben-Fonds 1 752 271 " 02 " 4 930 000 Mk.

Balancirt.

